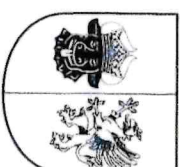


Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte



Amt für Raumordnung und Landesplanung, Neustrelitzer Str. 121, 17033 Neustrelitz

Auslegungsexemplar

Dieser Plan wurde in der Zeit vom **23. SEP. 2025** bis **05. DEZ. 2025** im Internet eingestellt.
Dieser Plan hat in der Zeit vom **03. NOV. 2025** bis **05. DEZ. 2025** öffentlich ausgelegen.
Dieser Plan wurde in der Zeit vom **24. SEP. 2025** bis **05. DEZ. 2025** im Bau- u. Planungsportal M-V eingestellt.

Gemeinde Blankenhof
über Amt Neverin
Dorfstraße 36
17039 Neverin

Gemeinde Blankenhof, den

Unterschrift Bürgermeister:

Siegel

Landesplanerische Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“ der Gemeinde Blankenhof, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

hier: Frühzeitige Beteiligung dem. § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB, Planungsanzeige gemäß Landesplanungsgesetz vom 05.05.1998 (GVOB. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetzes – BüGembeteilG M-V vom 18. Mai 2016 (GVOB. M-V S. 258) sowie Erlass des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V (Anzeigeerlass) v. 22. Januar 2020 (Amtsblatt M-V S. 51)

Bezug: Schreiben des bab – Büros für Architektur und Bauleitplanung vom 18.11.2021

Die angezeigten Planungsabsichten werden beurteilt nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPLG M-V), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016 sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15.06.2011.

Folgende Unterlagen haben vorgelegen:

- Aufstellungsbeschluss der Gemeinde Blankenhof vom 16.01.2020
- Begründung zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9, Vorentwurf, Stand 02.11.2021
- Übersicht zur Umweltprüfung zur Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 / 4 Abs. 1 BauGB
- Vorhabenbeschreibung Solarpark Blankenhof an der Bahn 2, Stand 09/2021
- Fachgutachten zur Bewertung der Blendwirkung durch Reflexion an PV-Modulen (Blendgutachten) einer PV – Freiflächenanlage in Blankenhof, Stand 23.04.2021
- Satzung der Gemeinde Blankenhof über den Bebauungsplan Nr. 9, Planzeichnung M 1 : 3.000, Vorentwurf, Stand 02.11.2021

1. Planungsanlass und -ziel:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenhof hat in ihrer Sitzung am 16.01.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“ beschlossen. Ziel der Planung ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen auf den Flurstücken 51, 52 und 54/1 in Flur 3, Gemarkung Gevezin, welche als sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Anlage“ festgesetzt werden sollen. Der ca. 42,5 ha umfassende Geltungsbereich liegt südlich der Bahnstrecke Malchin-Neubrandenburg, zwischen den Ortslagen Blankenhof und Gevezin, unmittelbar anschließend an den Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Blankenhof.

2. Im Ergebnis der Prüfung der Unterlagen ist Folgendes festzustellen:

2.1 Für die landesplanerische Beurteilung sind folgende raumordnerische Erfordernisse von Bedeutung:

Gemäß Programmsatz 5.3(1) LEP M-V soll in allen Teilräumen eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substanziellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen.

Gemäß Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V, als Ziel der Raumordnung, dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.

Gemäß Programmsatz 4.5(3) LEP M-V soll in Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen. Zu den Produktionsfaktoren zählt auch die Ertragsfähigkeit des Bodens, der in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden soll.

Gemäß Programmsatz 5.3(9) LEP M-V und Programmsatz 6.5(4) RREP MS sollen für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Als geeignete Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen sind im LEP M-V insbesondere Konversionsstandorte, endgültig stillgelegte Deponien oder Deponieabschnitte und bereits versiegelte Flächen aufgeführt.

Gemäß Programmsatz 6.5(6) RREP MS, als Ziel der Raumordnung, sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen insbesondere auf bereits versiegelten oder geeigneten wirtschaftlichen oder militärischen Konversionsflächen errichtet werden.

Von Freiflächenphotovoltaikanlagen freizuhalten sind:

- Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege
- Tourismusschwerpunkte außerhalb bebauter Ortslagen
- Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie Neubrandenburg-Trollenhagen
- Regional bedeutsame Standorte für Gewerbe und Industrie
- Eignungsgebiete für Windenergieanlagen.

Bei der Prüfung der Raumverträglichkeit von Freiflächenphotovoltaikanlagen außerhalb der aufgeführten freizuhaltenden Räume, Gebiete und Standorte sind insbesondere sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Tourismus sowie der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft zu berücksichtigen.

Gemäß Programmsatz 5.3(9) Absatz 1 Satz 4 LEP M-V sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen verteilnetznah geplant werden.

Gemäß Programmsatz 6.5(9) RREP MS sollen bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, Energieumwandlung und des Energietransportes bereits vor Inbetriebnahme Regelungen zum Rückbau der Anlagen bei Nutzungsaufgabe getroffen werden.

Gemäß Programmsatz 5.3(4) LEP M-V sollen die wirtschaftliche Teilhabe an der Energieerzeugung sowie der Bezug von lokal erzeugter Energie ermöglicht werden.

2.2 Die raumordnerische Bewertung des Vorhabens führt zu folgendem Ergebnis:

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“ beabsichtigt die Gemeinde Blankenhof die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen. Diese Anlagen sollen der Energiegewinnung auf Basis solarer Strahlungsenergie dienen und würden damit nicht nur zur Gewährleistung einer sicheren, preiswerten und umweltverträglichen Energieversorgung in einem Teilraum der Planungsregion beitragen, sondern darüber hinaus einen substanziellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland leisten. Die Planung entspricht somit dem o. g. Grundsatz der Raumordnung gemäß Programmsatz 5.3(1) LEP M-V.

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 9 ist die Erweiterung des auf Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Blankenhof geplanten Solarparks auf einen Streifen von 200 m Breite südlich des Schienenweges Malchin-Neubrandenburg (Bereich 2) sowie um weitere südlich daran anschließende derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen (Bereich 3).

Gemäß Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. Diese Festlegung ist als Ziel der Raumordnung eine verbindliche Vorgabe, die letztabgewogen und somit einer Abwägung nicht zugänglich ist. Eine zwischen der Gemeinde und dem Flächeneigentümer einvernehmlich getroffene Erklärung sowie ein mit der Landwirtschafts- und Finanzverwaltung abgestimmter Nachweis über die dauerhafte Herausnahme der betroffenen landwirtschaftlich genutzten Flächen aus der landwirtschaftlichen Produktion bzw. über die dauerhafte Nutzungsaufgabe liegen nicht vor. Da die vorliegende Planung eine Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen ab einer Entfernung von 120 m südlich eines Schienenweges vorsieht, widerspricht sie dem o. g. Ziel der Raumordnung gemäß Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V.

Gemäß Gesamtkarte des RREP MS (M 1 : 100.000) befindet sich der Geltungsbereich darüber hinaus in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Gemäß Programmsatz 4.5(3) LEP M-V soll in Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Durch die geplante Überschreitung der Flächeninanspruchnahme von 110 m entlang eines Schienenweges, wird diesem o. g. Grundsatz der Raumordnung gemäß Programmsatz 4.5(3) LEP M-V nicht entsprochen.

Zwar sind durch die vorliegende Planung keine der in Programmsatz 6.5(6) RREP MS, als Ziel der Raumordnung, genannten freizuhaltenden Raumkategorien durch die Planung betroffen, dennoch handelt es sich bei dem geplanten Vorhabenstandort nicht um einen, gemäß Programmsatz 5.3(9) LEP M-V und Programmsatz 6.5(4) RREP MS, geeigneten Standort für den Ausbau erneuerbarer Energien.

Der durch die Freiflächenphotovoltaikanlagen erzeugte Strom soll in das Netz des örtlichen Versorgungsträgers eingespeist werden. Es wird auf den o. g. Grundsatz der Raumordnung gemäß Programmsatz 5.3(9) Absatz 1 Satz 4 LEP M-V hingewiesen, demzufolge eine verteilnetznähe Planung von Freiflächenphotovoltaikanlagen erfolgen soll.

Gemäß Programmsatz 6.5(9) RREP MS sollen bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, Energieumwandlung und des Energietransportes bereits vor Inbetriebnahme Regelungen zum Rückbau der Anlagen bei Nutzungsaufgabe getroffen werden. Dazu bedürfte es im Falle eines konkreten Vorhabens einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung.

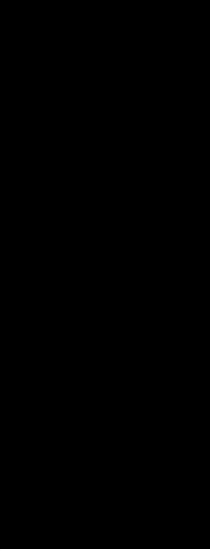
Inwiefern das Vorhaben dem o. g. Grundsatz der Raumordnung gemäß Programmsatz 5.3(4) LEP M-V zur Ermöglichung wirtschaftlicher Teilhabe an der Energieerzeugung und des Bezugs von lokal erzeugter Energie entspricht, kann anhand der vorliegenden Unterlagen nicht geprüft werden.

3. Schlussbestimmung:

Der angezeigte Bebauungsplan Nr. 9 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“ der Gemeinde Blankenhof ist mit dem o. g. Ziel der Raumordnung gemäß Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V **nicht** vereinbar.

Zudem entspricht die Planung nicht den o. g. Grundsätzen der Raumordnung gemäß Programmsatz 4.5(3) und 5.3(9) LEP M-V sowie Programmsatz 6.5(4) RREP MS.

Hinweis: Es besteht die Möglichkeit der Beantragung eines Zielabweichungsverfahrens gemäß § 5 Absatz 6 LPlG M-V bei der obersten Landesplanungsbehörde.



Leiter

nachrichtlich per E-Mail:

- Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V, Ref. 310 und 360
- Landkreis MSE, Regionalstandort Waren (Müritz), Bauamt / SG Kreisplanung
- bab – Büro für Architektur und Bauleitplanung